

II-1484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM  
WF

GZ 10.001/127-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

6915 /AB  
1994-09-14  
zu 7045/J

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN  
TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

Wien, 13. September 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7045/J-NR/1994, betreffend Honorarbeteiligung des nachgeordneten Personals, die die Abgeordneten Mag. GUGGENBERGER und Genossen am 15. Juli 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Im Zuge der 1993 geführten parlamentarischen Beratungen über eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes kam auch ein Vorstoß der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Hochschullehrer zur Sprache, der auf eine Beteiligung der Assistenz- und Oberärzte an den Sonderhonoraren abzielte, die die Klinikvorstände und Leiter von Klinischen Abteilungen für die von Sonderklasse-Patienten gewünschte persönliche Behandlung durch den Vorstand bzw. Abteilungsleiter zusätzlich zu den allen stationären Sonderklasse-Patienten vom Krankenanstalten-träger in Rechnung zu stellenden Sondergebühren verlangen dürfen. Zu dieser von der Gewerkschaft gewünschten Ergänzung des § 46 KAG kam es jedoch zumindest vorerst nicht.

Diese Forderung der Gewerkschaft muß insbesondere vor dem Hintergrund der Situation in Tirol gesehen werden.

- 2 -

Während nämlich die Zusatz-Honorare gemäß § 46 KAG an den Universitätskliniken in Wien und Graz nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung relativ wenig Bedeutung haben und die Sondergebühren gemäß §§ 27 und 28 KAG bzw. der darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen des Wiener bzw. des Steiermärkischen Krankenanstalten-Landesgesetzes im Vordergrund stehen, die eine Beteiligung der nachgeordneten Ärzte vorschreiben, haben es in Tirol die für Krankenanstalten verantwortlichen Stellen des Landes verabsäumt, die in § 41 Abs. 5 des Tiroler Krankenanstalten-Landesgesetzes vorgesehene Durchführungsverordnung zu erlassen. Dadurch fehlt in Tirol seit Jahrzehnten eine der Situation in den anderen Bundesländern vergleichbare Sondergebührenregelung mit obligater Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an diesen Einnahmen.

Wie zahlreiche Verfahren und Aussagen seitens der zuständigen Landesräte in den letzten Jahren zeigten, wurden in Tirol die Regelungen der §§ 27 und 28 KAG bzw. § 41 Abs. 5 Tiroler KALG einerseits und des § 46 KAG andererseits immer wieder vermengt.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als des für die im Bundesdienst stehenden Ärzte an den Universitätskliniken verantwortlichen Ressorts wäre aber mit der von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Regelung das Problem der finanziellen Beteiligung der Assistenz- und Oberärzte nicht wirklich gelöst. Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu § 27 KAG ist es nämlich notwendig, die Beteiligung dieser dem "Akademischen Mittelbau" an den Universitätskliniken zugehörenden Bundesärzte an den Sondergebühren-Einnahmen (§§ 27 und 28 KAG bzw. die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in den Krankenanstalten-Landesgesetzen) verfassungsrechtlich einwandfrei abzusichern.

- 3 -

Umgekehrt dürften wohl auch die an den Universitätskliniken in Graz und Innsbruck tätigen, nicht im Bundesdienst stehenden Ärzte ein Interesse an einer finanziellen Beteiligung an den Sonderhonoraren gemäß § 46 KAG haben.

Aufgrund dieser Sachlage kam es im Zuge der Ausschlußberatungen zu der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz akkordierten Formulierung, die schließlich vom Nationalrat als EntschlieÙung vom 20. Oktober 1993, E 122/NR/XVIII/GP. verabschiedet wurde.

Ergänzend sei zu den drei Fragen bemerkt:

1. Welche Maßnahmen hat Ihr Ressort bisher im Sinne der oben angeführten EntschlieÙung gesetzt?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hatte auf eine Note des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 2. März 1994 einen Verfahrensvorschlag für die weitere Vorgangsweise gemacht und außerdem auf eine notwendige Ergänzung der zu behandelnden Punkte bezüglich der Bundesärzte hingewiesen.

2. Welche Probleme stehen derzeit der Verwirklichung des in der EntschlieÙung genannten Zieles entgegen?

Antwort:

Die weitere Bearbeitung des Themas ist durch die von der Tiroler Landesregierung einstimmig beschlossene Anfechtung des § 46 KAG beim Verfassungsgerichtshof blockiert worden. Es wird vorerst abzuwarten sein, wie der Verfassungsgerichtshof über den Antrag der Tiroler Landesregierung entscheidet.

- 4 -

3. Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine gerechte Beteiligung des nachgeordneten ärztlichen und nichtärztlichen Personals an Sonderhonoraren der leitenden Ärzte zu erwarten?

Antwort:

Vor einer endgültigen Regelung beider Punkte wird das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis abzuwarten sein. Dessen ungeachtet werden diese Themen jedoch - soweit sie die im Bundesdienst stehenden Ärzte betreffen und daher nach übereinstimmender Auffassung zum verfassungsrechtlichen Kompetenz-Tatbestand des Dienstrechts des Bundes gehören - im Rahmen der im Bundeskanzleramt laufenden Verhandlungen über Änderungen des Hochschul-lehrer-Dienstrechts zur Sprache kommen.

Der Bundesminister:

